

Neuregelung zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen ab 1.1.2020

Der Steuerausschuss informiert über aktuelle Rechtsfragen und ausgesuchte Grundbegriffe für die tägliche Vereinsarbeit.

Vorbemerkung

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 (BGBl. 2016 I S. 3152) sind elektronische Aufzeichnungssysteme grundsätzlich ab dem 1. Januar 2020 durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Weiter wurde geregelt, dass die elektronischen Grundaufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen sind (Einzelaufzeichnungspflicht) und verfügbar gehalten werden müssen.

In der DF 118 haben wir unter dem Titel „Das neue Kassensicherheitsgesetz“ bereits ausführlich über kurz- bzw. mittelfristig bevorstehende Änderungen in diesem wichtigen Bereich berichtet.

Mit der Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr vom 26.09.2017 (BGBl. 2017 I S. 3515 – Kassensicherungsverordnung – KassenSichV) werden die Anforderungen des § 146a der Abgabenordnung (AO) nunmehr weiter präzisiert.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat in Technischen Richtlinien und Schutzprofilen die Anforderungen an das Sicherheitsmodul, das Speichermedium, die einheitliche digitale Schnittstelle sowie die organisatorischen Anforderungen zur Vergabe der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems festlegt (BSI TR-03153 Version 1.01 Stand 2012.2018 und BSI TR-03153 – Testspezifikation [TS] Version 1.01 Stand 05.02.2019).

Information zum Thema „Ordnungsmäßigkeit in der Kassenbuchführung“ (Merkblatt OFD Karlsruhe vom 03.04.2019):

„Für die Aufbewahrung digitaler Unterlagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO, insbesondere §§ 145 bis 147 AO in der Fassung vom 29.12.2016). Außerdem gibt es mehrere Verwaltungsvorschriften. Diese sind:

- a) MBF-Schreiben vom 26.11.2010, BStBl. I 2010 S. 1342
- b) BMF-Schreiben vom 14.11.2014, BStBl. I 2014, S. 1450

Unternehmen mit Bargeldeinnahmen nutzen in der Regel der Buchhaltung vorgelagerte Systeme wie zum Beispiel Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, PC-Kassensysteme und Taxameter. Diese Systeme unterliegen denselben Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wie die eigentlichen Buchführungssysteme. Der Einsatz dieser Technik hat eine Reihe von betriebswirtschaftlichen Vorteilen, ist allerdings auch mit Pflichten verbunden. Dieses Merkblatt soll einen Überblick verschaffen, um häufige Fehlerquellen in der Kassenbuchführung zu erkennen und zu vermeiden.

Darstellung im Einzelnen:

- Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht (§146 Abs. 1 Satz 1 AO)
- Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht aus Zumutbarkeitsgründen (§146 Abs. 1 Satz 3 und 4 AO)

- Einsatz von offenen Ladenkassen
- Einsatz elektronischer Registrierkassen
- Verfahrensdokumentation
- Datenzugriffsrecht
- Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen
- Kassensicherungsverordnung
- Kassen-Nachschau (§146b AO)
- Folgen von Mängeln.“

(Die Grafik über die gesetzlichen Änderungen mit Anwendungszeitpunkt und Ausnahmen ist in dem zitierten Merkblatt unter <http://www.ofd-karlsruhe.de> abgebildet.)

Kassensicherungsverordnung – KassenSichV vom 26.09.2017 (BGBl. 2017 I S. 3515)

Diese Verordnung hat die nachfolgenden Strukturen und Inhalte (auszugsweise):

- § 1 Elektronische Aufzeichnungssysteme ...sind elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen; ...elektronische Buchhaltungsprogramme gehören nicht dazu.
- § 2 Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen
Für jede Aufzeichnung eines Geschäftsvorfalles ...muss von einem elektronischen Aufzeichnungssystem unmittelbar eine neue Transaktion gestartet werden. Die Transaktion hat zu enthalten:
 1. den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns
 2. eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer
 3. die Art des Vorgangs
 4. die Daten des Vorgangs
 5. die Zahlungsart
 6. den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs
 7. einen Prüfwert sowie
 8. die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherungsmoduls.
- § 3 Speicherung der Grundaufzeichnungen
- § 4 Einheitliche digitale Schnittstelle
- § 5 Anforderungen an die technische Sicherungseinrichtung
- § 6 Anforderungen an den Beleg ...insgesamt sechs Mindestangaben ...Die

Angaben auf dem Beleg müssen für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar sein... ...Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden

- § 7 Zertifizierung ...Die Kosten einer Zertifizierung trägt der Antragsteller
- § 8 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das Bundesfinanzministerium hat zwischenzeitlich mit Schreiben vom 17.06.2019 – BStBl. 2019 I S. 518 – ausführlich zur Einführung des § 146a AO durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 (Anwendungserlass zu § 146 a AO) Stellung genommen.

Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO

§ 146 Abs. 4 AO:

„(4) Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des Absatzes 1 erfasst, hat dem nach den §§ 18 bis 20 zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen:

1. Name des Steuerpflichtigen
2. Steuernummer des Steuerpflichtigen
3. Art der zertifizierten Sicherheitseinrichtung
4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
6. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
7. Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
8. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Die Mitteilung nach Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten.“

Dabei ist die Übergangsvorschrift in Artikel 97 § 30 EGAO 1977 (Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme) zu beachten:

(1) Die §§ 146a und 379 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 der Abgabenordnung in der am 29. Dezember 2016 geltenden Fassung sowie § 379 Absatz 5 und 6 der Abgabenordnung in der am 25. Juni 2017 geltenden Fassung sind erstmals für Kalenderjahre nach Ablauf des 31. Dezember 2019 anzuwenden.

Die Mitteilung nach § 146a Absatz 4 der Abgabenordnung in der am 29. Dezember 2016 geltenden Fassung ist für elektronische Aufzeichnungssysteme, die der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 2020 angeschafft hat, bis zum 31. Januar 2020 zu erstatten.

Hinweis: Auf der Bundes-Länder-Arbeitsgruppensitzung (25./26.09.2019) wurde eine entsprechende Nichtaufgriffsregelung mit Wirkung bis zum 30. September 2020 beschlossen. Zugleich wurde vereinbart, dass entsprechende Meldungen der Unternehmen erst bei Verfügbarkeit eines elektronischen Meldeverfahrens durch die Finanzverwaltungen erfolgen müssen. Hierzu wird zeitnah ein entsprechendes BMF-Schreiben veröffentlicht werden.

Mit einer derartigen Nichtbeanstandungsregelung kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine flächendeckende Ausstattung der Kassen nicht mehr fristgerecht möglich ist. Unternehmen (Vereine) bekommen nun ausreichend Zeit, die für ihre Kassensysteme passenden Sicherheitseinrichtungen auszuwählen und zu implementieren. Jedoch dürfen die Maßnahmen nicht auf die lange Bank geschoben werden, vielmehr sollten die Betriebe (Vereine) rasch auf ihren Kassenhersteller zugehen, um gemeinsam passgenaue Sicherheitslösungen zu finden. Hierzu empfiehlt es sich, einen Zeitplan für die Umstellung zu erstellen und die vorgenommenen Maßnahmen zu dokumentieren. (Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Finanzen und für Heimat - Pressemitteilung Nr. 239 v. 25.09.2019 und DIHK Berlin 26.09.2019)

Anmerkung zu geleasteten oder geliehenen Aufzeichnungssystemen

Hierzu auszugsweise aus dem Anwendungserlass vom 17.06.2019 zu § 146a AO (s.o.)

Pos. 9.2.6 „Das Datum der Anschaffung ist zu übermitteln. Werden elektronische Aufzeichnungssysteme nicht erworben, sondern z.B. geleast oder geliehen, ist statt des Anschaffungsdatums das Datum des Leasingbeginns / Beginn des Leihvertrags / Beginn der Zurverfügungstellung zu übermitteln. Die §§ 145 ff. AO bleiben unberührt.“

Pos. 9.2.7 „Das Datum der Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems ist zu übermitteln. Die Mitteilung über die Außerbetriebnahme aller bisher im Betrieb eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme kann mit einer Mitteilung je Betriebsstätte / Einsatzort insgesamt erfolgen, ohne jedes einzelne elektronische Aufzeichnungssystem einzeln aufzuführen zu müssen.“

Schlussbemerkung

Sämtlichen Vereinen, egal ob gemeinnützig oder nicht, sei an dieser Stelle dringend angeraten, sich mit dieser Materie ausführlich – mit oder ohne steuerliche Beratung – auseinanderzusetzen bzw. sich im Rahmen eines Besuches von Fortbildungsveranstaltungen weiterzubilden. Es gilt weiterhin der Grundsatz: Ein Verein ist kaufmännisch und steuerlich ein Unternehmen – ohne Wenn und Aber - ; ein gemeinnützig anerkannter Verein kann grundsätzlich nur Erleichterungen und Vergünstigungen sowohl bei den Regelungen der AO als auch bei den Einzelsteuergesetzen rechnen, soweit er sich nachhaltig an die gesetzlichen Vorgaben hält.

Der Inhalt wurde nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.

Wolfgang Ziegler
BDK-Steuerausschuss